



# Nationale Umsetzung der EU-Verordnung über Mindestanforderungen an die Wasserwieder- verwendung

*Jonas Keil*  
*MUNV NRW*



## „Water Reuse“

- Wiederverwendung von behandeltem Abwasser („Water Reuse“).
- Bisher nicht explizit im deutschen Wasserrecht geregelt („Abwasserbeseitigung“).
- In Deutschland bisher wenig Anwendungsfälle.
- Mittlerweile verstärkt im Fokus aufgrund von langanhaltenden Trockenphasen und der EU-WasserWVVO.



# EU-WasserWVVO

5.6.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 177/32

**VERORDNUNG (EU) 2020/741 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 25. Mai 2020**

**über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung**

- Erlangt Geltung ab dem 26. Juni 2023.
- Verordnung: Unmittelbare Geltung ohne deutschen Umsetzungsrechtsakt.
- Gegenstand des Vortrags: Rechtssystematische/Verfahrensrechtliche Fragestellungen anhand von ausgewählten Beispielen.



# EU-WasserVVVO

## Was regelt die Verordnung?

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand und Zweck**

(1) Mit dieser Verordnung werden Mindestanforderungen an die Wasserqualität und die Überwachung sowie Bestimmungen über das Risikomanagement und die sichere Verwendung von aufbereitetem Wasser im Kontext einer integrierten Wasserbewirtschaftung festgelegt.

### *Artikel 2*

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung findet Anwendung, wenn behandeltes kommunales Abwasser gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 91/271/EWG für die landwirtschaftliche Bewässerung im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung wiederverwendet wird.



# Verfahrensstand

- Erarbeitung des Regelungsbedarfs und der inhaltlichen Grundlagen durch eine von der LAWA eingesetzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe.
  - Endbericht von der 163. LAWA-VV im März 2022 abgenommen.
  - Bitte an den Bund: Auf Grundlage des Endberichts Referentenentwürfe zur Umsetzung der EU-WasserWVVO zu erstellen und die notwendigen Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.
  - Referentenentwürfe:
    - Schaffung eines neuen Abschnitts im WHG.
    - Zusätzliche materielle Anforderungen in einer Rechtsverordnung.
- ➔ Liegen noch nicht vor.





# Nationale Wasserstrategie

## III. Aktionsprogramm Wasser

### III. 5. Wasserinfrastrukturen klimaangepasst weiterentwickeln - vor Extremereignissen schützen und Versorgung gewährleisten

Nummer	Aktion	Verknüpfung	Beginn
54)	<p><b>Stärkung der Wasserwiederverwendung</b></p> <p>Für die Wiederverwendung von Abwasser sollen die europäischen Vorgaben (Verordnung (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung) <u>rasch und rechtssicher in deutsches Recht umgesetzt werden.</u></p> <p>Die Wasserwiederverwendung wird darüber hinaus v. a. in Städten und Regionen mit anhaltender sommerlicher Trockenheit als <u>Klimaanpassungsmaßnahme</u> relevant werden. Aufbauend auf Potenzialanalysen werden <u>Leitplanken für weitere Nutzungen von aufbereitetem Abwasser (zusätzlich zur Umsetzung der EU VO 2020/741)</u> aus Kläranlagen und häuslichem Abwasser entwickelt.</p> <p>Weiterhin werden Leitlinien für die Berücksichtigung der Wasserwiederverwendung und -mehrfachnutzung entwickelt, die insbesondere in der kommunalen Bauleitplanung und in den Wasserversorgungskonzepten für Stadtteile und Industrieanlagen berücksichtigt werden sollten.</p>		Beginn kurzfristig



# Wesentliche Inhalte der EU-WasserVVVO

- Mindestanforderungen an Wasserqualität, Überwachung und die sichere Verwendung von aufbereitetem Wasser.
- Ausschlussmöglichkeit durch die Mitgliedstaaten (Art. 2 Abs. 2).
- Aufbereitungsgenehmigung
- Risikomanagementplan



# Risikomanagementplan

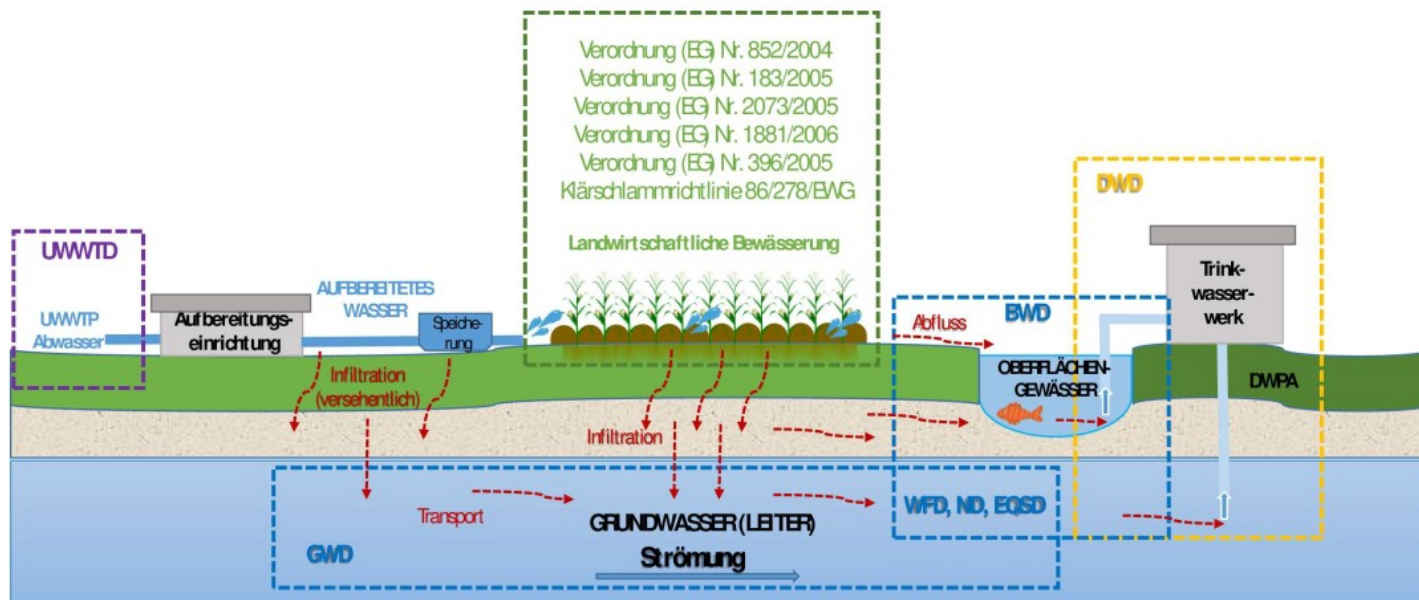
- Zentrales Instrument der EU-WasserWVVO.
- Zweck: Erstellung umfassende Risikoanalyse, Festlegung entsprechender Präventions- und Gegenmaßnahmen.
- Inhaltliche Grundlage für die Aufbereitungsgenehmigung, vgl. Art. 6 Abs. 3.
- Erstellt vom Betreiber der Aufbereitungsanlage unter Einbeziehung der anderen verantwortlichen Parteien und Endnutzer, vgl. Art. 5 Abs. 2.
- Vereint Elemente von Antrag, Planungs- und Beteiligungsverfahren sowie der Genehmigung selbst.





# Risikomanagementplan

Beispiel für i) die Ermittlung anwendbarer Richtlinien und Verordnungen in einem Wasserwiederverwendungssystem auf der Grundlage möglicher Pfade, über die aufbereitetes Wasser in die Umgebung (Oberflächengewässer und Grundwasser) gelangen kann, und ii) Verordnungen und Richtlinien, die je nach den spezifischen landwirtschaftlichen Verfahren für die landwirtschaftliche Bewässerung gelten könnten



UWWTFD: Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser; DWD: Trinkwasserrichtlinie (wenn Oberflächengewässer oder Grundwasser als Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen sind); BWD: Badegewässerrichtlinie (wenn Oberflächengewässer für Badetätigkeiten genutzt werden); GWD: Grundwasserrichtlinie; WFD: Wasserahmenrichtlinie; EQSD: Richtlinie über Umweltqualitätsnormen; ND: Nitratrichtlinie (wenn das Wasserwiederverwendungssystem in einem nitratgefährdeten Gebiet liegt)



# Risikomanagementplan

## Empfehlungen Ad-hoc-AG:

- Klarstellung im WHG: Risikomanagementplan ist Voraussetzung für alle erforderlichen Zulassungen in einem Wasserwiederverwendungssystem
- Bei Zulassungserteilung müssen die in der EU-WasserWVVO genannten (Mindest-)Inhalte vorhanden sein.
- Einführung einer LAWA-Vollzugshilfe.



# Aufbereitungsgenehmigung

- Keine *Aufbereitungsgenehmigung* i.e.S. – erfasst Aufbereiten, Speichern, Verteilen („*Erzeugung und Versorgung*“).
- Problem: Die Aufbereitungsgenehmigung ist nur für Betreiber der Aufbereitungseinrichtung unmittelbar verbindlich.
- Wird der Transport oder die Speicherung von anderen Personen übernommen, sind diese nicht an die unmittelbar an die Vorgaben des Risikomanagementplans gebunden.



# Aufbereitungsgenehmigung

## Empfehlungen Ad-hoc-AG:

- Einführung einer verpflichtenden Teilgenehmigung bei Personenverschiedenheit des Betreibers der Aufbereitungseinrichtung und weiterer Akteure (Transport, Speicherung).
- Rahmenbedingungen der Bewässerung sollen bereits (flächenbezogen) in der Aufbereitungsgenehmigung enthalten sein.



# Was soll darüber hinaus geregelt werden?

## Fragestellungen:

- Wann endet der Vorgang der Abwasserbeseitigung bzw. wann beginnt Wasserwiederverwendung?
- Bedarf es einer Aufbringungserlaubnis?
- Wie werden weitere materielle Anforderungen geregelt?
- Verhältnis zur Abwasserabgabe?
- Regelung weiterer Formen der Abwasserwiederverwendung (anderer Herkunftsbereich/andere Verwendung)?



## Abgrenzung Abwasserbeseitigung/Wiederverwendung

- Abgrenzung notwendig: Materielle Anforderungen sind unterschiedlich und Gebührenfähigkeit muss geklärt sein.

- Empfehlung Ad-hoc-Arbeitsgruppe:

§ 54 Abs. 2 Satz 3 WHG (neu) :

*„Nicht zur Abwasserbeseitigung gehört die Behandlung von Abwasser soweit sie ausschließlich zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung nach §... WHG erforderlich ist, die Speicherung und der Transport des Wassers zu dieser Behandlung und nach dieser Behandlung sowie die Aufbringung des Wassers nach dieser Behandlung.“*



Schnittstelle nicht an einem bestimmten Ort, sondern anforderungsbezogen.



## Bedarf es einer Aufbringungserlaubnis?

- EU-WasserWVVO sieht keine Zulassung für die Aufbringung vor.
- Regelungen in den Aufbereitungsgenehmigung(en) sind für den Endnutzer nicht verbindlich, die Bewässerung ist aber ein regelungsbedürftiger Vorgang.
- Empfehlung Ad-hoc-AG:
  - Einführung eines eigenen Tatbestands der unechten Benutzung in § 9 Abs. 2 WHG für die Aufbringung.
  - Aufbringungserlaubnis soll sämtliche materielle Verpflichtungen des Risikomanagementplans gegenüber dem Endnutzer verbindlich festlegen.



## Fazit

- Trotz unmittelbarer Geltung der VO, erheblicher Regelungsbedarf.
- Z. Zt. noch kein Referentenentwurf vorhanden, daher wird das Gesetzgebungsverfahren nicht bis Juni abgeschlossen sein.
- Verfahren können voraussichtlich dennoch mit der Erstellung eines Risikomanagementplans begonnen werden.
- Im Gesetzgebungsverfahren müssen noch offene Fragestellungen adressiert werden, bspw. Regelungen zum Mindestabfluss und zu weiteren Formen der Wasserwiederverwendung.





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**